Anlage 037/2014-1

1. Änderung der Verwaltungsrichtlinie der Stadt Heidenau zur Verrentung und Stundung von Beiträgen (Verrentungs- und Stundungsrichtlinie)

vom 24. April 2014

#### Inhaltsverzeichnis

Artikel 1	Änderung der Vewaltungsrichtlinie der Stadt Heidenau zur Verrentung und
	Stundung von Beiträgen (Verrentungs- und Stundungsrichtlinie)
Artikel 2	Neubekanntmachung
Artikel 3	In-Kraft-Treten

#### Artikel 1

# Änderung der Verwaltungsrichtlinie der Stadt Heidenau zur Verrentung und Stundung von Beiträgen (Verrentungs- und Stundungsrichtlinie)

Die Verwaltungsrichtlinie der Stadt Heidenau zur Verrentung und Stundung von Beiträgen (Verrentungs- und Stundungsrichtlinie) vom 06. September 2001 wird wie folgt geändert:

#### 1. Punkt 3.3.2 wird wie folgt neu gefasst:

Die Zinshöhe beträgt 3 % p.a. auf die jeweilige Restforderung; abweichend davon beträgt die Zinshöhe bei Erschließungsbeiträgen 2% p.a. über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, höchstens jedoch 3% p.a., bezogen auf die jeweilige Restforderung.

#### 2. Punkt 3.4.2 wird wie folgt neu gefasst:

Die Zinshöhe beträgt 3 % p.a. auf die jeweilige Restforderung; abweichend davon beträgt die Zinshöhe bei Erschließungsbeiträgen 2% p.a. über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, höchstens jedoch 3% p.a., bezogen auf die jeweilige Restforderung.

#### 3. Punkt 3.5.1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Zinshöhe beträgt bis 4,5 % p.a. auf die jeweilige Restforderung; abweichend davon beträgt die Zinshöhe bei Erschließungsbeiträgen 2% p.a. über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, höchstens jedoch bis 4,5% p.a., bezogen auf die jeweilige Restforderung.

#### 4. Punkt 3.5.2 wird wie folgt neu gefasst:

Auf die Erhebung von Zinsen kann verzichtet werden, wenn die Erhebung nach der Lage des Einzelfalles unbillig wäre (§ 234 Abs. 2 AO; § 3 Abs. 1 Nr. 5 b.) SächsKAG i.V.m. § 234 Abs. 2 AO; § 135 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 5 b.) SächsKAG i.V.m. § 234 Abs. 2 AO). Eine unbillige Härte ist insbesondere dann anzunehmen, wenn bei natürlichen Personen das anrechnungsfähige Einkommen die Summe aus Eigenbedarf und grundbesitzbezogenen Aufwendungen um mehr als 30 % unterschreitet oder der Beitragsschuldner Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch hat. Soweit Zinsen ermäßigt oder erlassen werden, ist diese Bewilligung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung in Zeitabständen von 3 Jahren auszusprechen. Im Einzelfall kann der Überprüfungsvorbehalt auf bis zu 1 Jahr verkürzt werden.

#### 5. Punkt 3.5.7 wird wie folgt neu gefasst:

Die Verrentung in bis zu 10 Jahresleistungen erfolgt als gebundene Entscheidung, wenn der entsprechende Antrag gestellt wird und die in der Anlage 2 der Verrentungs- und Stundungsrichtlinie genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

#### 6. Punkt 5.3.1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Ermittlung des Eigenbedarfes erfolgt auf der Grundlage der jeweils geltenden Höhe der Regelbedarfsstufen nach dem Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz i.V.m. der Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung in der jeweiligen gültigen Fassung nach Maßgabe des als Anlage 1 der Verrentungs- und Stundungsrichtlinie beigefügten Formblattes.

## 7. Die Anlage 1 wird wie folgt neu gefasst:

## Verrentungs- und Stundungsrichtlinie Gegenüberstellung von Einkommen/Aufwendungen/Bedarf Währungsangaben in Euro und Cent

Flurstück:	
Bescheidadressat:	

## 1. Einkommen und Aufwendungen:

1.1 monatl. Erwerbseinkommen:	Beitrags- pflichtiger	Ehegatte	sonst. HH- angehörige
monatl. Erwerbseinkommen:			
anteiliges Weihnachtsgeld:			
anteiliges Urlaubsgeld:			
Summe 1.1:			

1.2 sonstiges monatliches Einkommen:	Beitrags- pflichtiger	Ehegatte	sonst. HH- angehörige
Rente/Pension:			
Arbeitslosengeld:			
Arbeitslosengeld II:			
Mieteinnahmen:			
sonstiges:			
Summe 1.2:			

monatliches Einkommen, 1.1 + 1.2		
monatliches Einkommen gesamt:		

1.3 monatl. Aufwendungen/Versicherungen ect:	Beitrags- pflichtiger	Ehegatte	sonst. HH- angehörige
Arbeitsmittelpauschale:	J	<b>.</b>	
Fahrtkosten:			
Gewerkschaftsbeitrag:			
freiwillige Krankenversicherung:			
Hausratversicherung:			
private Haftpflichtversicherung:			
Kfz-Haftpflichtversicherung:			
Unfallversicherung:			
Sterbegeldversicherung:			
Lebensversicherung:			
Unterhaltsleistungen an Dritte:			
angenom./tatsächl. Rückzahlungsverpflichtungen:			
privater Mehraufwand:			
sonstiges:			
Summe 1.3			
monatliche Aufwendungen gesamt:			

anrechenbares Einkommen, 1.1 + 1.2 – 1.3:		
anrechenbares Einkommen gesamt:		

#### 2. Vermögensverhältnisse

Vermögen (ohne Sachvermögen)	Beitrags- pflichtiger	Ehegatte	sonst. HH- angehörige
	<b>T</b>	T	
Barvermögen, Wertpapiere, Aktien, etc.			
Forderungen			
Ansprüche			
Summe 2.			
abzüglich Schonvermögen:	2.600,00	2.600,00	2.600,00
einzusetzendes Vermögen:			
einzusetzendes Vermögen gesamt:			

### 3. Kosten der Unterkunft/laufende Aufwendungen für den Grundbesitz

3.1 laufende Aufwendungen für Grundbesitz:	jährliche Aufwendungen
Grundsteuer:	
Gebäudeversicherung:	
sonst. öffentliche Abgaben:	
Schuldendienst für Grundbesitz:	
sonstiges:	
Summe 3.1	

3.2 Kosten der Unterkunft:	jährliche Aufwendungen
Miete (nur wenn Grundstück nicht selbst bewohnt):	
Wasser/Abwasser:	
Heizung:	
Müllabfuhr:	
sonstiges:	
Summe 3.2	
Aufwendungen und Kosten, 3.1 + 3.2 (jährl. gesamt):	
Aufwendungen und Kosten monatlich:	

## Erklärung:

Ich versichere, dass ich die Angaben in dieser Erklärung und in den ggf. beigefügten Aufstellungen nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht habe. Mir ist bekannt, dass die Abgabe falscher Erklärungen oder das absichtliche Verschweigen von Tatsachen zum Widerruf einer gewährten Verrentung führt.

Die vorstehenden Angaben unterliegen dem Datenschutz und dürfen nur für diesen speziellen Verrentungsantrag genutzt werden. Sie dürfen nicht weitergegeben oder kopiert werden.

Ort und Datum	Unterschrift

Nachtrag: Es steht Ihnen selbstverständlich frei, zur Stützung Ihres Antrages geeignete zusätzliche Angaben zu ergänzen bzw. Unterlagen beizufügen.

## 4. Bedarfsberechnung/Überschuss-/Fehlbetragsberechnung:

## 4.1 Ermittlung des monatlichen Eigenbedarfes:

Haushaltsmitglieder	Anzahl	Regelbedarf	Eigenbedarf
Alleinstehende oder alleinerziehende HH-angehörige:		391 €	
Ehepaar, Lebensgemeinschaft, je:		353 €	
HH-angehörige ab 19 Jahren:		313 €	
HH-angehörige von 14 bis 18 Jahren:		296 €	
HH-angehörige von 6 bis 13 Jahre:		261 €	
HH-angehörige bis 5 Jahre:		229 €	
Summe Eigenbedarf:			

zzgl. Freibetrag (10 v.H. vom monatl. Einkommen gesamt)	
Eigenbedarf gesamt:	

#### Hinweis!

Die Höhe des Regelbedarfs entspricht den Festsetzungen nach dem Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz i.V.m. der Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung in der jeweiligen gültigen Fassung.

## 4.2 Überschuss-/Fehlbetragsberechnung:

anrechenbares Einkommen gesamt:	
Aufwendungen und Kosten gesamt: -	
Eigenbedarf gesamt: -	
Überschuss/Fehlbetrag:	

#### Hinweis:

Die entsprechende Verrentungsentscheidung in Abhängigkeit von der Überschuss-/Fehlbetragsberechnung ist der beigefügten Anlage 2 zu entnehmen.

## Artikel 2 Neubekanntmachung

Der Bürgermeister kann den Wortlaut der Verwaltungsrichtlinie der Stadt Heidenau zur Verrentung und Stundung von Beiträgen (Verrentungs- und Stundungsrichtlinie) in der ab dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Änderung geltenden Fassung im "Heidenauer Journal" bekannt machen.

## Artikel 3 In-Kraft-Treten

Die 1. Änderung der Verwaltungsrichtlinie tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.